



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)

Punkt 5 c) der vorläufigen Tagesordnung)

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung  
Prüfung der Änderungen, die während vorangegangener  
Sitzungen beschlossen wurden**

## Unstimmigkeiten in bereits angenommenen Texten für das ADN 2015

### Vorgelegt von Österreich<sup>1</sup>

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48/Add.1 und ECE/ADN/2014/1

#### 1.2.1

Im August wurde eine Änderungsanweisung für die Begriffsbestimmung für Selbstentzündungstemperatur in 1.2.1 beschlossen. Dadurch ist aufgefallen, dass zwar die französische Fassung eine Begriffsbestimmung für „température d’auto-inflammation“ enthält und die englische Fassung eine Begriffsbestimmung für „auto-ignition temperature“, aber in der deutschen Fassung eine Begriffsbestimmung für „Selbstentzündungstemperatur“ fehlt. Die Änderungsanweisung für die deutsche Fassung wäre daher so abzuändern, dass eine Begriffsbestimmung für „Selbstentzündungstemperatur“ eingefügt wird.

#### 1.6.7.2.2.2

Es wurde beschlossen das Normzitat in der Übergangsbestimmung für Hochgeschwindigkeitsventile zu ändern. Die bestehende Übergangsbestimmung war ab 26. Mai 2000 anwendbar (siehe 1.6.7.1.2 b)). Dieses Datum kann für die neue Norm nicht zur Anwendung kommen, da diese ja erst 2010 veröffentlicht wurde. Die geänderte Übergangsbestimmung ist somit falsch.

Ergänzender Änderungsantrag:

In der Übergangsbestimmung für Hochgeschwindigkeitsventile ist „N.E.U.“ durch „N.E.U. ab 1. Januar 2015“ zu ersetzen und folgende Nebenbestimmung anzufügen: „Bei N.E.U. zwischen 26. Mai 2000 und 31. Dezember 2014 müssen die Hochgeschwindigkeitsventile nach der europäischen Norm EN 12874:1999 geprüft sein.“

#### 1.6.7.2.2.2

Die Übergangsbestimmung bezüglich 7.2.3.20.1, Einrichtung von Niveauanzeigegegeräten für Ballasttanks/-zellen, wurde 2013 in das ADN aufgenommen. Leider wurde vergessen ein Anfangsdatum anzuführen.

Ergänzender Änderungsantrag:

In der Übergangsbestimmung für 7.2.3.20.1 Satz 4 ist unter „Frist und Nebenbestimmung“ nach „N.E.U.“ einzufügen: „ab 1. Januar 2013“.

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Französisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/24/INF.22 verteilt.

### **3.2.3.1, 3.2.3.3, 3.2.4.2**

In 3.2.3.1 wurde eine neue Bemerkung für Spalte 20 aufgenommen. Als Folgeänderung muss die neue Bemerkung auch in 3.2.3.3 und 3.2.4.2 angeführt werden.

Ergänzender Änderungsantrag:

In 3.2.3.3 und 3.2.4.2 ist folgender Text für die neue Bemerkung 41 in Spalte 20 einzufügen:

„Bemerkung 41: Bemerkung 41 ist in die Spalte 20 einzutragen bei UN 1972 METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT VERFLÜSSIGT“

### **7.1.4.77 und 7.2.4.77**

Im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/28 wurde vorgeschlagen in 7.1.4.77 und 7.2.4.77 jeweils einen neuen Satz einzufügen („Die zuständigen Behörden können aufgrund der örtlichen Verhältnisse zusätzliche Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln nach lokalem Recht vorschreiben.“). Das Dokument enthielt jedoch keine genaue Anweisung an welcher Position dieser Satz innerhalb der angeführten Nummern eingefügt werden soll. In ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48 add.1 wird der neue Satz oberhalb der Überschrift dargestellt. Der Satz sollte jedoch unterhalb der Tabellen (einschließlich ihrer Fußnoten) positioniert werden.

### **7.2.4.16.9**

Im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/22 wurde vorgeschlagen den bestehenden Text hinsichtlich des Entspannens von Ladetanks in zwei Teile aufzuteilen. Der Vorschlag enthielt eine Beschreibung, für welche Schiffstypen der jeweilige Teil gelten soll. Das geht jedoch auch aus dem Text des Teils selbst hervor. Die beschreibenden Einleitungssätze sollten daher entfallen. Ansonsten würde zwischen zwei Litera ein eingeschobener unbezeichneter Satz stehen.

7.2.4.16.9 sollte daher lauten:

~~„Für Ladegüter, die in Schiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung befördert werden müssen:~~

a) Beim Laden oder Löschen von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 6 und 7 ein Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung gefordert wird, dürfen bei einem geschlossenen Tankschiff die Ladetanks mittels der in Absatz 9.3.2.22.4 a) oder 9.3.3.22.4 a) genannten Einrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks geöffnet werden.

~~Für Ladegüter, die in Schiffen des Typs N offen befördert werden dürfen:~~

b) Beim Laden oder Löschen von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 6 und 7 ein Typ N offen gefordert wird, dürfen bei einem geschlossenen Tankschiff die Ladetanks mittels der in Absatz 9.3.2.22.4 a) oder 9.3.3.22.4 a) genannten Einrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks oder über eine andere geeignete Öffnung der Gassammelleitung geöffnet werden. Diese Öffnung muss so gebaut sein, dass jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in die Ladetanks verhindert wird.“

### **8.6.3**

In der Änderungsanweisung für die neue Zeile 19 in der Prüfliste ist nicht angegeben, ob in beiden Spalten (Schiff und Umschlagstelle) ein „O“ einzufügen ist.

\*\*\*